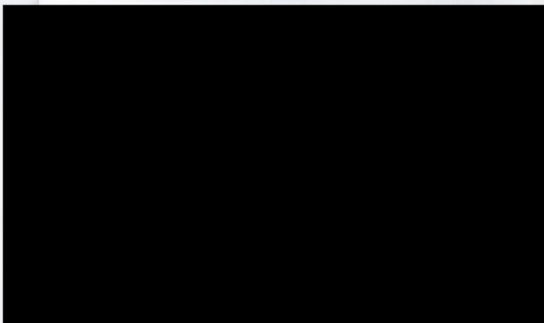




Landratsamt Heidenheim – 89505 Heidenheim



Name [REDACTED]  
Zimmer C 102  
Telefon 07321 321-2616  
Telefax 07321 321-552602  
[REDACTED]@  
landkreis-heidenheim.de

Ihre Zeichen  
Nachricht vom  
Unsere Zeichen: 32-5470-[REDACTED]  
Nachricht vom:

11.02.2019

Verwaltungsgebäude  
Felsenstraße 36  
89518 Heidenheim

[www.landkreis-heidenheim.de](http://www.landkreis-heidenheim.de)

Telefon 07321 321-0  
Telefax 07321 321-2410  
post@landkreis-heidenheim.de

Kreissparkasse Heidenheim  
BLZ 632 500 30  
Kto.-Nr. 880 347  
IBAN: DE10632500300000880347  
BIC: SOLADES1HDH

Sprechzeiten  
Montag - Freitag 8:00 - 11:30  
Montag 14:00 - 16:00  
Donnerstag 14:00 - 17:30  
Termine nach Vereinbarung

USt-IdNr. DE145617772

## Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag vom 24.01.2019 über das Internetportal „Topf Secret“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Antrag auf Informationen nach dem VIG ist hier am 24.01.2019 für den Betrieb Imbiss zum Dachdecker, Heinrich-Röhm-Str. 15, 89567 Sontheim eingegangen.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu den letzten beiden Betriebsüberprüfungen wünschen.

Sie haben in Ihrem Antrag auf die Datenweitergabe gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) widersprochen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Landratsamt Heidenheim den von Ihnen benannten Betrieb vor Auskunftserteilung gemäß § 5 VIG anhören wird und gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Betriebes, Ihren Namen und Ihre Anschrift offen legen wird.

Falls Sie Ihren Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurücknehmen oder entsprechend begründen, ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich. Bitte teilen Sie uns diese Angaben **bis spätestens 20.02.2019** mittels beigefügten Vordruckes entsprechend mit. Andernfalls muss Ihr Antrag abgelehnt werden.

Da der Betrieb über Ihren VIG-Antrag angehört wird, beträgt die gesetzlich festgelegte Frist zur Bearbeitung zwei Monate (§ 5 Abs. 2 S. 2 VIG).

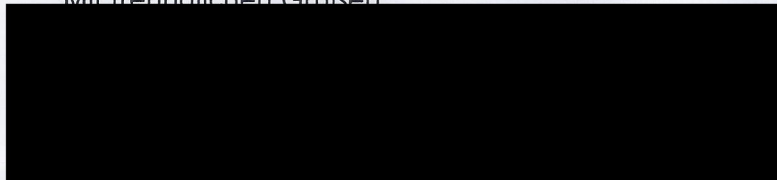
Neben Ihrer Anfrage ist eine Vielzahl ähnlicher Anfragen eingegangen. Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab.

Die Auskunftserteilung ist gemäß § 7 Abs. 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Betrag schnell überschritten werden, wenn der betroffene Betrieb Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In

diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben, die von Ihnen zu tragen sind.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlage**  
Mitteilungsblatt